

# Weipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 275.

Donnerstag den 2. October.

1862.

## Bekanntmachung, den Lagerhof-Tarif betreffend.

Der in dem Lagerhof-Tarif Pos. A. III. enthaltene Ansat für **Assicuranz-Prämie** wird beziehentlich in Betreff der unverzollten Güter mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums dahin abgeändert, daß vom **1. November** dieses Jahres ab ohne Rücksicht auf die kürzere oder längere Lagerfrist eine Prämie von **6 Pfennigen** monatlich für **100 Thaler Werth** eintritt, wogegen es bei den sonstigen Bestimmungen der betreffenden Tarif-Position sein Verbleiben hat.

Leipzig, den 30. September 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Gerutti.

## Verhandlungen der Stadtverordneten

am 24. September 1862.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Im Juli vorigen Jahres hatte das Stadtverordneten-Collegium an den Stadtrath einen Antrag gerichtet, welcher durch den Wunsch hervorgerufen war, die seit 1839 zur Errichtung eines Reformationsdenkmals in Leipzig angesammelten und beim Rath deponirten Gelder ihrem ursprünglichen Zwecke zu erhalten. Der Stadtrath erwiderte darauf, daß er bestrebt sein werde, diesem Antrage zu entsprechen, theilte aber zugleich eine — im Tageblatt bereits veröffentlichte — Zuschrift des Herrn Appellations-Gerichts-Vize-Präsidenten Dr. Haase, — eines der Mitglieder des Comitès für Errichtung eines Reformationsdenkmals — mit, in welcher es unter Anderem heißt:

Die Stadt habe um so weniger ein Recht, die Aufstellung jenes Denkmals zu verlangen, als von dem Stadtrath das an diesen gerichtete Gesuch des Comitès vom 16. Aug. 1839 um Anweisung eines Platzes für die zu bewirkende Grundsteinlegung unterm 7. September abgelehnt worden sei. Das Collegium konnte — die Richtigkeit dieser Angabe vorausgesetzt — sein verwunderndes Erstaunen über einen derartigen abweichenden Schritt des Stadtraths nicht verbergen und richtete deshalb an Letzteren die Anfrage, ob und in wie weit die gemachten Angaben über die Verweigerung eines Platzes zur Grundsteinlegung begründet seien.

Auf diese Anfrage hat der Stadtrath gegenwärtig Folgendes erwidert:

In Beantwortung der Anfrage der Herren Stadtverordneten übersenden wir Ihnen beizehend Abschrift unseres Antwortschreibens an Herrn Dr. Haase und Gen. auf deren Gesuch um einen Platz zum Reformationsdenkmale, indem wir bemerken, daß die behauptete Ablehnung in keiner Weise stattgefunden hat.

Hierdurch dürfte die Ueberraschung und das Befremden, welche jene einseitige und unbegründete Behauptung des Comitès in Ihrem geehrten Collegium nach Inhalt Ihrer eingangsgedachten Zuschrift hervorgerufen hat, wenigstens uns gegenüber ihre Erledigung finden.

Das beigefügte Schreiben lautet:

Herrn Appellationsrath Dr. Karl Heinrich Haase,

Herrn Regierungsrath Buddens,

Herrn Friedrich Bärwinkel,

Wohlgebornen.

Em. Wohlgebornen Antrage vom 16./24. August d. J. entsprechend, haben wir wegen Anlegung der für das zu errichtende Lutherdenkmal eingegangenen und an uns abgelieferten Gelder in Leipziger Bankactien das Erforderliche verfügt und es wird dem Comitè alljährlich zum 30. April Nachricht über den Cassenbestand mitgetheilt werden.

Was aber den Wunsch anlangt, dem Comitè einen öffentlichen Platz zu Errichtung des Monumentes anzuweisen, weil beschloffen worden sei, den 31. October dieses Jahres den Grundstein zu legen, so müssen wir uns zuvörderst über die Art und Weise der

Ausführung des Denkmals Mittheilung erbitten, da hiervon zunächst die Wahl eines schicklichen Platzes abhängt.

„Mit vollkommenster Hochachtung unterzeichnet“

„Leipzig, den 7. September 1839.“

„Der Rath der Stadt Leipzig.“

Nach Vortrag dieser Schriftstücke constatirte Vorsteher Dr. Joseph, daß der Rath, weit entfernt, den Antrag des damaligen Comitès um Anweisung eines Platzes abzulehnen, vielmehr die Antragsteller zum Zweck der Anweisung eines solchen Platzes um nähere Angaben über die Dimensionen des projectirten Denkmals ersucht habe, daß also wenigstens in den vom Rath über die damaligen Verhandlungen gemachten Angaben eine Unwahrheit nicht liege.

Ueber den beim Budget gestellten Antrag, dem Johannisbrunnen ein seiner Umgebung entsprechendes Gehäuse zu geben, erwidert der Stadtrath:

„Auch wir haben uns schon vorher mit dieser Frage beschäftigt und es kam hierbei insbesondere in Erwägung, ob man an jener Stelle einen ganz neuen, geschmackvollen, monumentalen Brunnen herstellen möchte, sei es in Sandstein oder in anderer Art, der freilich einen nicht ganz geringen Aufwand erfordere, dafür aber auch dem schönen Plage zur Zierde gereichen würde. Dies um so mehr, da Leipzig bekanntlich ein schönes Bauwerk dieser Art nicht besitzt, wie es so viele geringere Städte, namentlich im südlichen Deutschland, aufzuweisen haben.“

Der theilweise sehr defecte Zustand des dormaligen Brunnengehäuses nebst seiner Halle, welcher dringend eine Reparatur erheischt, mußte uns auf erneuerte Erwägung dieses Gegenstandes zurückführen, und wir hatten denselben zunächst der gemischten Bau-Deputation vorzulegen. Dieselbe hat sich nun dahin ausgesprochen, daß sie zwar dem Plane, am bezeichneten Orte ein schönes Werk herzustellen, keineswegs entgegen sei, daß sie es aber jetzt noch nicht an der Zeit finde, einen solchen Plan zur Ausführung zu bringen. Ein auch in künstlerischer Hinsicht bedeutender Brunnen lasse sich ohne fließendes Wasser nicht wohl denken, und es erscheine daher rathsam, erst dann, wenn die beabsichtigte Wasserleitung ins Leben getreten sei, auf dieses Project zurückzukommen. Ueberhaupt werde sich erst alsdann über die ganze Gestaltung der Sache ein sicheres Urtheil fällen lassen. Einstweilen aber möge man den anerkannt guten Wasser liefernden Brunnen möglichst in seinen jetzigen Verhältnissen erhalten, also auch mit der Halle, an welche sich ein großer Theil des Publicums gewöhnt habe, und die einen Schutz für die zahlreichen Liebhaber des Johannisbrunnenwassers darbiete. Man möge daher die nothwendigen Reparaturen, aber auch nur diese vornehmen. — Zu eben diesen Reparaturen haben denn auch die der gemischten Deputation angehörenden Mitglieder Ihres geehrten Collegiums ihre verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

„Wir unsererseits müssen diese Auffassung allenthalben theilen und haben daher die gedachten bringenden Reparaturen auszuführen beschloffen. Zu dem oben angegebenen Zeitpunkte werden wir nicht ermangeln auf die Sache zurückzukommen.“

Herr Dr. Heyner wünschte die Angelegenheit dem Bau-Ausschusse überwiesen zu sehen, während die Herren Vorsteher Dr. Joseph und Häckel unter Hinweis auf die Verhandlungen im gemischten Bauausschuß und die Mittheilung des Rathes seioft